

Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses der Biologiefachschaften

Präambel

Der Ständige Ausschuss der Biologiefachschaften, im folgenden StAuB genannt, fungiert als Kontrollgremium für Beschlüsse und Informationsaustausch zwischen den BuFaTen. Der StAuB setzt sich aus bis zu 7 Mitgliedern der BuFaTa, aus mindestens drei verschiedenen Hochschulen zusammen. Alternierende Wahlen sollen einen fließenden Übergang gewähren. Mitglieder in ihrem ersten halben Jahr sind Stäublinge zu nennen. Nach dieser Zeit steigen sie zu Staubern auf. Ex-Mitglieder werden eingestaubt.

Der StAuB gibt sich im Rahmen seiner Selbstverwaltung eine Geschäftsordnung als Vereinbarung über den Umgang miteinander und die grundlegenden Abläufe und Aufgaben.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den StAuB der BuFaTa Biologie.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der StAuB besteht aus bis zu fünf gewählten Mitgliedern von mindestens drei verschiedenen Hochschulen, sowie jeweils einem Mitglied der nächsten beiden BuFaTa ausrichtenden Fachschaften, sofern diese feststehen. Die ausrichtenden Fachschaften können diese Mitglieder selbst auswählen.
- (2) Die Mitglieder des StAuBs werden auf den Abschlussplena der BuFaTen gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des StAuBs auf der übernächsten BuFaTa im Amt. Es sollen maximal drei neue StAuB-Mitglieder pro BuFaTa gewählt werden.
- (3) Die grundsätzlichen Aufgaben des StAuBs sind:
 - Wissenserhalt
 - Kommunikation mit den Fachschaften und anderen Tagungen
 - Planung der nächsten BuFaTen
 - Koordination der AK-Leitung auf den BuFaTen
 - Sicherung der Protokolle von BuFaTen und StAuB
- (4) Der StAuB gibt Informationen umgehend schriftlich an die Fachschaften weiter. Auf jeder BuFaTa ist darüber hinaus ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (5) Der StAuB hat kein gesondertes Stimmrecht auf der BuFaTa.
- (6) Der StAuB sieht sich in der Pflicht für ausreichende Vernetzung der Mitglieder zu Sorgen.

§ 3 Konferenzen

- (1) Der StAuB konferiert öffentlich mindestens zweimal zwischen den BuFaTen.
- (2) Termine und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher über den Fachschaften-E-Mail-Verteiler bekannt zu geben. Mitglieder von Biologiefachschaften sind berechtigt Tagesordnungspunkte einzubringen (redundante Tagesordnungspunkte können abgelehnt werden).
- (3) Ort (BuFaTa, öffentlicher Chatraum, etc.), Termin und Art der Konferenz sind zwischen den StAuB-Mitgliedern auszumachen.
- (4) Der StAuB ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus drei verschiedenen Hochschulen an der Konferenz teilnehmen.
- (5) Die Sitzungsleitung wird vom Vorsitzenden übernommen, bei dessen Verhinderung wählt sich der StAuB eine temporäre Sitzungsleitung.

§ 4 Protokolle

- (1) Zu jeder Konferenz ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll wird spätestens eine Woche nach dem Beschluss über den Fachschaften-Mail-Verteiler veröffentlicht
- (3) Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Konferenz beschlossen.
- (4) Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte können manche Punkte aus dem Protokoll gestrichen werden.
- (5) Beschlossene Protokolle werden in der Cloud archiviert.

§ 6 Verhältnis zur BuFaTa

- (1) Zu jeder BuFaTa ist mindestens ein Mitglied des StAuB anwesend.
- (2) Der StAuB bezieht Informationen von den BuFaTen und legt seinerseits Rechenschaft über seine Arbeit bei jenen ab.
- (3) Der StAuB überwacht die Durchführung der BuFaTa-Beschlüsse.
- (4) Die Wahlen zum StAuB werden in der Tagesordnung der BuFaTen aufgeführt.

§ 7 Finanzen

Der StAuB verfügt über keine dedizierten Finanzmittel und ist von der BuFaTa finanziell unabhängig.

§ 8 Schlussbestimmungen

Anträge zur Änderungen dieser Geschäftsordnung werden auf der BuFaTa mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Fachschaften beschlossen.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Sitzung zu ersetzen

§ 10 Versionsgeschichte

Urfassung: Sommer 2014, Bonn

Änderung: 03.November.2018, Freiburg